

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2015 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters Bekanntmachung der 8. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 16. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 337 – 35 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von 760 – 36 Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich 760 festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern 760 Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg 	29.	Jahrgang Ausgabetag: 16.12.2015	Nr. 42
 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters Bekanntmachung der 8. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 16. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von 360 – 36 Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg 		Inhalt:	<u>Seite</u> :
der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters - Bekanntmachung der 8. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg - Bekanntmachung der 16. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg - Bekanntmachung der 23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung - Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) - Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) - Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" - Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern Rheinberg - Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg	_	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2015	314 – 316
des Bürgermeisters Bekanntmachung der 8. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung 328 – 32 vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 16. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung 330 – 33 vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung 333 – 33 vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für 335 – 33 die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von 360 – 36 Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern 368 – 37 Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg	_	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung	317 – 327
vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 16. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für 335 – 33 die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von 360 – 36 Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg			
 vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg Bekanntmachung der 23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg 	- .		328 – 329
 vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg 	- - -		330 – 332
 die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 337 – 35 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von 360 – 36 Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich 365 – 36 festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern 368 – 37 Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg 	-		333 – 334
 (Friedhofssatzung) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von 360 – 36 Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich 655 – 36 festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern 368 – 37 Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg 	-		335 – 336
Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung) Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich 365 – 36 festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern 368 – 37 Rheinberg Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg			337 – 359
festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" - Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern 368 – 37 Rheinberg - Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg	-		360 – 364
Rheinberg - Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – 371 – 37 Westlicher Annaberg – in Rheinberg	• •		365 – 367
Westlicher Annaberg – in Rheinberg	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	대한 사람들은 사람들은 사람들은 사람들이 가지 않는 것이 되었다. 그런 하는 사람들은 사람들은 사람들은 사람들이 되었다.	368 – 370
- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im 373 - 37	<u>-</u>	나는 사람들이 가는 그들은 사람들이 되었다. 그는 사람들은 사람들이 가장 하는 것이 되었다. 그는 사람들이 되었다.	371 – 372
Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in		Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 - Xantener Straße - 1. Änderung in	373 - 376

Impressum: Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus) Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Kontakt:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

-314-

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg

für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 07.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.679.165 EUR 77.072.266 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.887.493 EUR 68.319.506 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	12.191.101 EUR 13.502.748 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.520.926 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.502.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Die allgemeine Rücklage wird um

4.393.101 EUR

verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
240 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
435 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v.H.

§ 7

Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO bis zu einem einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich.
 - Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
 - Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- 2. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- 3. Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen wurde am 11.06.2015 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 26.11.2015 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 07.05.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 mit der darin vorgesehenen Höhe der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gem. § 75 (4) GO NRW und § 76 GO NRW genehmigt und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2015 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags montags bis mittwochs donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 15.12.2015

Tatzel Bürgermeister Bekanntmachung des Beschlusses des "Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt:

- Der Rat stellt die geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 mit den festgestellten Bilanzwerten in der vorgelegten Fassung fest (§ 96 Abs. 1 GO).
- 2. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2010 in Höhe von 9.266.862,51 Euro durch die vollständige Entnahme aus der Ausgleichsrücklage sowie den Restbetrag von 2.603.546,79 Euro aus der Allgemeinen Rücklage zu decken. Der Jahresüberschuss für das Jahr 2011 in Höhe von 2.019.211,08 Euro wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2012 in Höhe von 4.980.777,21 Euro wird durch die vollständige Entnahme aus der Ausgleichsrücklage sowie der Restbetrag von 2.961.566,13 Euro aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.
- 3. Dem Bürgermeister wird hinsichtlich der Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO die uneingeschränkte Entlastung erteilt."

Die vom Rat festgestellten Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 sind gem. § 96 Abs. 2 GO dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.10.2015 angezeigt worden.

Der Kreis Wesel teilte daraufhin der Stadt Rheinberg mit Verfügung vom 10.11.2015 mit, dass er die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 zur Kenntnis genommen hat. Es bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 bekannt zu machen.

Die geprüften Schlussbilanzen der Stadt Rheinberg zum 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012 sind wie folgt aufgestellt worden:

Bilanz

Bilanz 2010 EUR

Geschäftsjahr 2010 EUR	275.077.171-	88.056.944-	90.660.491-	O	6.663.316-	9.266.863	116.692.457-	42.926.613-	72.292.312-	495.587-	$\sqrt{\frac{977.946-0}{0}}$	30.822.491-	26.936.133	0	1.545.407-	2.340.952-	35.269.251-	0	19.202.002-	0			0	
Geschäftsjahr 2009 EUR	276.475.936-	97.480.312-	90.816.996-	0	6.663.316-	0	114.751.279-	40.729.060-	73.433.387-	194.879-	393.953-	31.465.629-	26.754.365-		2.413.694-	2.297.570-	28.611.628-		20.036.609-					
Passivseite	PASSIVA	Eigenkapital	Allgemeine Rücklage	Sonderrücklagen	Ausgleichsrücklage	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	Sonderposten	Sonderposten für Zuwendungen	Sonderposten für Beiträge	Sonderposten für Gebührenausgleich	Sonstige Sonderposten	Rückstellungen	Pensionsrückstellungen	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	Instandhaltungsrückstellung	Sonstige Rückstellungen	Verbindlichkeiten	Anleihen, Company of the Company of	Verbindlichkeiten aus Kredite für Investitionen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von	Verbuilderlein Onterneinen	Verbindindikeiten aus Niediten tul Investitionen von Beteiligungen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von	Sondervermögen
	7	51 1.	1.1	255 1.2	500 1.3			2.1	2.2	2.3	2.4	3.	3.1	313 3.2	03 3.3	3.4	4	553 63 4.1	4.2	4.2.1		98 4.2.2	181 4.2.3	690
Geschäftsjahr 2010 EUR	275.077.171	269.366.551	94.716	263.410.255	32.757.500	22.112.177	1.374.912	20.176	9.250.235	77 538 944	8:000:11	872.545	46.290.383	4.338.313	26.037.703		142.173.893	17.976.233	?		. 77.682.218	45.075.098	529.981	2.341.569
Geschäftsjahr 2009 EUR	276.475.936	269.751.625	85.697	264.228.259	33.226.584	22.495.835	1,387,366	20.176	9 323 208	76 820 504	1000000	841.142	44.716.612	4.530.535	26.732.212		144.553.347	17.598.142	076.706		78.708.615	46.699.767	508.904	2.419.355
seite	AKTIVA	Anlagevermögen	Immaterielle Vermögensgegenstände	Sachanlagen	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	Grinfachen	Ackeriand	Wald Forsten	sonstide unbehante Grundstücke	Dobotte Cambritoko und annadatilokealaiche	Debaute Ordinastucke dra grantastucksgreiche Rechte	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	Grundstücke mit Schulen	Grundstücke mit Wohnbauten	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und	Betriebsgebäuden	Infrastrukturvermögen	Grund und Boden des Intrastrukturvermogens		Geisaniagen mit Streckenausrustung und Sicherheitsanlagen	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Straßennetze mit Wegen und Plätzen	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	Bauten auf fremdem Grund und Boden
Aktivseite		~ :	<u>-</u>	1.2	1.2.1	1211	1212	1213	1214	100	7.7.1	1.2.2.1	1.2.2.2	1.2.2.3	1.2.2.4		1.2.3	1.2.3.1	1.2.3.2	1.2.3.3	1.2.3.4	1.2.3.5	1.2.3.6	1.2.4

-319-

0	
£	
0	
2	ĸ
N	
	ш
Ø	
\sim	

120 Stadt Rheinberg Rheinberg

0	1	-2002-	-000		0	-926-	292.621-	-029	127-						<u>51</u>	<u>'</u> '	<i></i>	-	. *	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							
		19.202.002-	12.000.000-			2.190.958	292	1.583.670-	4.236.027-																		
74.766-		19.961.843-	3.000.000-		0	1.688.548-	422.832-	3.463.639-	4.167.089-																		
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom	öffentlichen Bereich	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	Verbindlichkeiten aus Krediten zur	Liquiditätssicherung	Kreditähnliche Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Sonstige Verbindlichkeiten	Passive Rechnungsabgrenzung							The state of the s											
4.2.4		4.2.5	4.3		4.4	4.5	4.6	4.7	5.				:														
267.719	2.973.245	2.586.306	2.771.080	5.861.580	0	700.016	630.290	2.901.264	1.630.010	0	1.158.742	300.000	171.268	5.362.189	902.677	902.677	0	3.140.240	2.417.826	131.993	187.470	1.440.751	,	657.611	315.953	233.653	1.008
267.633	2.432.036	2.634.044	1.874.759	5.437.669	0	610.341	594.495	2.901.264	1.331.570	0	1.158.742	0	172.827	6.490.937	501.696	501.696	0	2.922.635	1.813.925	136.579	142.120	1.278.953	12.500	243.774	108.053	51.286	181
Kunstaegenstände, Kulturdenkmäler	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	ügen	Anteile an verbundenen Unternehmen	en	mögen	Wertpapiere des Anlagevermögens	ueb	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Ausleihungen an Beteiligungen	Ausleihungen an Sondervermögen	Sonstige Ausleihungen	Umlaufvermögen		Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe und Waren	geleistete Anzahlungen	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	Forderungen aus Gebühren	Forderungen aus Beiträgen	Forderungen aus Steuern	Forderungen aus Transferleistungen	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	Privatrechtliche Forderungen	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem
Kunstaeaenstä	Maschinen u	Betriebs- ur	Geleistete /	Finanzvermögen	Anteile an v	Beteiligungen	Sondervermögen	Wertpapie	Ausleihungen	Ausleihur	Ausleihu	Ausleihu	Sonstige	Umlau	Vorräte	Roh-, Hill	geleistete	Forderun	Öffentlich aus Tran	Forderun	Forderun	Forderun	Forderun	Sonstige	Privatrech	Privatrechtliche I privaten Bereich	Privatrect

0	
Ξ	
20	œ
Z	Ξ
<u>a</u>	Ш
<u></u>	

	öffentlichen Bereich		1			
2.2.2.3	2.2.2.3 Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4	Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen	1.000	29.685			
2.2.2.5	Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	51.528	50.817			
2.2.2.6	Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.057	789			
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.000.657	406.462			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0			
2.4	Liquide Mittel	3.066.606	1.319.271			
က်	Aktive Rechnungsabgrenzung	233.374	348.432			
4	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0				
Bilanzs	Bilanzsumme	276.475.936	275.077.171	5.077.171 Bilanzsumme	276.475.936-	275.077.171-

Bilanz 2011 EUR

N	
Ø	
=	
m	

Aktivseite	seite	Geschäftsjahr 2010 EUR	Geschäftsjahr P 2011 EUR	Passivseite	Geschäftsjahr 2010 EUR	Geschäftsjahr 2011 EUR	
	AKTIVA	275.077.171	274.388.648	PASSIVA	275.077.171-	274.388.648-	
-	Anlagevermögen	269.366.551	265.139.235 1	Eigenkapital	88.056.944-	90.076.155-	
-	Immaterielle Vermögensgegenstände	94.716	72.394 1.	1.1 Allgemeine Rücklage	90.660.491-	88.056.944-	, .
1.2	Sachanlagen	263.410.255	259.468.290 1.	1.2 Sonderrücklagen	0	0	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	32.757.500	31.780.774 1.	1.3 Ausgleichsrücklage	6.663.316-	0	
	Rechte Communication of the Co	00 440	۷ د	.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.266.863	2.019.211-	
1.2.1.1		1 374 012	21.340.734 2.	Sonderposten	116.692.457-	115.401.996-	
7.1.2.1		1.3/4.912		2.1 Sonderposten für Zuwendungen	42.926.613-	43.673.579-	
1.2.1.3		20.176		2.2 Sonderposten für Beiträge	72.292.312-	-090.197.060-	٠
1.2.1.4	sonstige undebaute Grundstucke	9.250.255		2.3 Sonderposten für Gebührenausgleich	495.587-	517.401-	. 3
1.2.2	Bebaute Grundstucke und grundstucksgleiche Rechte	/ /.538.944	76.122.303	2.4 Sonstige Sonderposten	977.946-	1.013.957-8	(~)
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	872.545	825.018 3.	. Rückstellungen	30.822.491-	31.075.620-	1.
-1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	46.290.383	45.709.036 3.	3.1 Pensionsrückstellungen	26.936.133-	28.151.112-	
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	4.338.313	4.130.024 3.2	.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0	
1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und	26.037.703	25.458.424 3.	3.3 Instandhaltungsrückstellung	1.545.407-	497.303-	
20.20	betriebsgebauden Infractruitturvermönen	142 173 893	141 916 419	3.4 Sonstige Rückstellungen	2.340.952-	2.427.205-	
123.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.976.233	18.020.544	. Verbindlichkeiten	35.269.251-	33.164.695-	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	910.363	903.252		•	0	
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		0 4	Verbindlichkeiten aus Kredite für Investitionen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von	19.202.002-	21.499.989-	
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	77.682.218	78.262.342				
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen und Plätzen	45.075.098	44.212.353	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen	o e		
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	529.981	517.927 4.	4.2.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von	0		
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.341.569	2.263.783	Sondervermögen			

-322-

	4		
<u> </u>			
~			
_			
u			
\sim		~	•
• •		L	
		-	
Bilanz 2011		E S S	
_			t
=	ı		ı
$\boldsymbol{\omega}$			
-			
-			
ന			

	0		71.499.989-	7.000.000-7	***************************************	0	1.740.050-	1.100.934-	1.823.723-	.180-						<u> </u>	<u>\</u>	<u>'</u>				7						1 .
			21.49	7.00(1.74	1.10	1.82	4.670.180-																		
	0	- 0	19.202.002-	12.000.000-		0	2.190.958-	292.621-	1.583.670-	4.236.027-	-	هر د																
		(19.Z	12.0			2.1	0	1.5	4.23																		
	mov ne		mov ne				ngen																					
	Investition		investitione				und Leistu	tungen		Bunzue																		<i>.</i>
	Krediten für		Krediten tur	Krediten zu		lichkeiten	-ieferungen	Fransferleis	iten	ngsabgre																		
	ceiten aus l		ceiten aus r editmarkt	ceiten aus l	cherung	he Verbind	ceiten aus L	ceiten aus 7	rbindlichke	Rechnur																		
	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom	orrentilchen Bereich	Verbindlichkeiten aus Krediten für investitionen vom privaten Kreditmarkt	Verbindlichkeiten aus Krediten zur	Liquiditätssicherung	Kreditähnliche Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Sonstige Verbindlichkeiten	Passive Rechnungsabgrenzung																		
-	4.2.4		4.2.5	4.3		4.4	4.5	4.6	4.7	5.																		
	267.719	2.849.373	2.571.283	1.696.436	5.598.551	0	642.329	730.241	2.901.264	1.324.718	0	1.153.742	0	170.976	8.415.333	1.072.796	1.072.796	0	3.404.267	2.559.493	135.269	151.709	1.693.459	0	579.055	463.463	390.953	20.482
															ж													Š
	267.719	2.973.245	2.586.306	2.771.080	5.861.580	0	700.016	630.290	2.901.264	1.630.010	0	1.158.742	300.000	171.268	5.362.189	902.677	902.677	0	3.140.240	2.417.826	131.993	187.470	1.440.751	0	657.611	315.953	233.653	1.008
															'n													
-		-nge																	nstände	erungen	. 4						Ε	Ε
		, Fahrze	D	en im Ba		nen			Ø		ternehmen		æ				1 Waren		Sgensgege	າ und Ford				gen	derungen		jenüber de	enüber de
	äe	e	⊆ .	ွာ		Ξ	. 1		∵⊆								\simeq		~	-								
	ılturdenkmäler	sche Anlagen	fsausstattun	an und Anlag		an Unternehr			jevermögen		undene Un	iligungen	lervermög	_			bstoffe un		stige Vem	orderunge 1	ühren	ägen	em	sferleistur	htliche For	rungen	rungen geç	rungen geg
***************************************	stände, Kulturdenkmäler	und technische Anlagen	id Geschäftsausstattun	inzahlungen und Anlagi	ögen	erbundenen Unternehr	W.	ığgen	des Anlagevermögen	Ę	n an verbundene Un	งก an Beteiligungen	งก an Sondervermög	sleihungen	ımögen		und Betriebstoffe un	nzahlungen	n und sonstige Vem	schtliche Forderunge rleistungen	n aus Gebühren	n aus Beiträgen	n aus Steuern	n aus Transferleistur	entlich-rechtliche For	che Forderungen	che Forderungen geç eich	che Forderungen geg
	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Finanzvermögen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Befeiligungen	Sondervermögen	Wertpapiere des Anlagevermögens	Ausleihungen	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Ausleihungen an Beteiligungen	Ausleihungen an Sondervermögen	Sonstige Ausleihungen	Umlaufvermögen	Vorräte	Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe und Waren	geleistete Anzahlungen	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Offentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	Forderungen aus Gebühren	Forderungen aus Beiträgen	Forderungen aus Steuern	Forderungen aus Transferleistungen	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	Privatrechtliche Forderungen	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem

		2				
	öffentlichen Bereich					
2.2.2.3	Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0				
2.2.2.4	Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen	29.685	221			
2.2.2.5	Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	50.817	50.817			
2.2.2.6	Sonstige privatrechtliche Forderungen	789	991			
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	406.462	381.311			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0				
2.4	Liquide Mittel	1.319.271	3.938.270			
က်	Aktive Rechnungsabgrenzung	348.432	834.080			
4.	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0			
Bilanzsumme	nmme	275.077.171	274.388.648	Bilanzsumme ,	275.077.171-	274.388.648-

Bilanz

Bilanz 2012 EUR

		<u>.</u>	7	0	+ !		<u>,</u>	· ·	3	24	4-	ر ا	0	4	.,	<u>.</u>	0	. o		0	0	
Geschäftsjahr 2012 EUR	275.103.940	85.131.004-	88.092.570-		2.019.211-	4.980.777	-71 /:616:711	43.410.427-	(A) 507 507 (A)	993.311-	31.563.621-	28.817.843-		7.034	2.738.743-	40.882.248-		20.584.477-				
Geschäftsjahr 2011 EUR	274.388.648-	90.076.155-	88.056.944-	0	0	2.019.211-	1.0.401.930-	43.6/3.5/9-	70.197.000-	1.013.957-	31.075.620-	28.151.112-	0	. 497.303-	2.427.205-	33.164.695-	0	21.499.989-		0	0	
Passivseite	PASSIVA	Eigenkapital	Allgemeine Rücklage	Sonderrücklagen	Ausgleichsrücklage	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	Solider Dosleri	Sonderposten für Zuwendungen	Solidei posteri iui Deritage	Sonstige Sonderposten	Rückstellungen	Pensionsrückstellungen	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	Instandhaltungsrückstellung	Sonstige Rückstellungen	Verbindlichkeiten	Anleihen	Verbindlichkeiten aus Kredite für Investitionen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von	verbundenen Unternehmen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von	Sondervermögen
Pass		. :	-	1.2		4.	. i	2.1	7.7	2.3	က	3.1	3.2	*	3.4			2. 4		4.2.2	4.2.3	
Geschäftsjahr 2012 EUR	275.103.940	265.091.670	45.393	259.168.339	31.031.636	21.008.182	1.207.662	20.176	8.795.616	74.887.072	777.492	44.770.918	4.070.998	25.267.665	141.042.657	18.047.338	874.633	0	76.957.464	44.595.898	567.325	2.185.997
Geschäffsjahr 2011 EUR	274.388.648	265.139.235	72.394	259.468.290	31.780.774	21.540.754	1.207.662	20.176	9.012.181	76.122.503	825.018	45.709.036	4.130.024	25.458.424	141.916.419	18.020.544	903.252	0	78.262.342	44.212.353	517.927	2.263.783
eite	AKTIVA	Anlagevermögen	Immaterielle Vermögensgegenstände	Sachanlagen	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Grünflächen	Ackerland	Wald, Forsten	sonstige unbebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	Grundstücke mit Schulen	Grundstücke mit Wohnbauten	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsrehäuden	Infrastrukturvermögen	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	Brücken und Tunnel	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Straßennetze mit Wegen und Plätzen	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	Bauten auf fremdem Grund und Boden
Aktivseite		<u>.</u> .	-	1.2	1.2.1	1.2.1.1	1.2.1.2	1.2.1.3	1.2.1.4	1.2.2	1.2.2.1	1.2.2.2	1.2.2.3	1.2.2.4	12.3	1.2.3.1	1.2.3.2	1.2.3.3	1.2.3.4	1.2.3.5	1.2.3.6	1.2.4
	a															-						

~	
Ò	
N	α
N	
Ξ	Ш
a	
$\overline{\Omega}$	

0	-12	8		0	45-	-69-	-09	-52						-رة	\$ <u>\(\delta</u>	2 5	<u>></u>						-		•	-
	20.584.477-	12.000.000-			2.551.045-	1.097.765	4.648.960-	4.607.355-																		
0	21.499.989-	7.000.000-	-	0	1.740.050-	1.100.934-	1.823.723-	4.670.180-	-																	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	Verbindlichkeiten aus Krediten zur	Liquiditätssicherung	Kreditähnliche Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Sonstige Verbindlichkeiten	Passive Rechnungsabgrenzung																		
4.2.4	4.2.5	4.3		4.4	4.5	4.6	4.7	່ວ່																		
267.719	2.462.853	4.662.189	5.877.938	0	833.313	618.844	2.901.264	1.524.517	0	1.153.742	200.000	170.775	8.913.925	1.030.681	1.030.681	0	5.212.294	4.357.777	118.974	1.196.815	1.971.704	0	1.070.284	542.660	286.347	0
267.719	2.571.283	1.696.436	5.598.551	0	642.329	730.241	2.901.264	1.324.718	0	1.153.742	0	170.976	8.415.333	1.072.796	1.072.796	0	3.404.267	2.559.493	135.269	151.709	1.693.459	0	579.055	463.463	390.953	
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Maschinan und technische Anlanen Eshtraum	Mascullien und technische Amagen, Famzeuge Betriebs- und Geschäftsausstattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Finanzvermögen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Beteiligungen	Sondervermögen	Wertpapiere des Anlagevermögens	Ausleihungen	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Ausleihungen an Beteiligungen	Ausleihungen an Sondervermögen	Sonstige Ausleihungen	Umlaufvermögen	Vorräte	Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe und Waren	geleistete Anzahlungen	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	Forderungen aus Gebühren	Forderungen aus Beiträgen	Forderungen aus Steuern	Forderungen aus Transferleistungen	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	Privatrechtliche Forderungen	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	
	ă	O	II.	₹	ă	တိ	*\$	Ā	∢	∢,	∢	S		>	œ	ő	LL.	ۍ ب	ш.	ш	LL.	ш.	Ø	Δ.	0. 0	L

3ilanz 2012	EUR
$\mathbf{\Omega}$	

274 388 648	5 103 940 Bilanzelimma	274 388 648 275		:
			Fehlbetrag	
	0	•	nicht durch Eigenkapital gedeckter	4
	1.098.344	834.080	Aktive Rechnungsabgrenzung	რ.
	2.670.950	3.938.270	Liquide Mittel	2.4
	0	0	Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.3
	311.857	381.311	Sonstige Vermögensgegenstände	2.2.3
	776	991	Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.2.2.6
		50.817	Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	2.2.2.5
	253.731	221	Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen	2.2.2.4
		0	Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.2.2.3
			öffentlichen Bereich	

2. Bekanntmachung

Die Jahresabschlüsse der Stadt Rheinberg für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 werden hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse der Stadt Rheinberg für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2013 im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer Nr. 113,

während den Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags montags bis mittwochs donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rheinberg den 15 12.2015

Tatzel

Bürgermeister

8. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,13 € je Kubikmeter Schmutzwasser."
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,97 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1."
- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 "Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei
 der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu
 Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu
 zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die
 Gebühr nach Abs. 1 jährlich 1,78 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
 Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,59 € je
 Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1."

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 11.12.2015

Tatzel

Bürgermeister

16. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

81

§ 5 Absätze 2 bis 9 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

2.1	60 I Fassungsvermögen	177,60 EUR
2.2	80 l Fassungsvermögen	236,80 EUR
2.3	120 l Fassungsvermögen	355,20 EUR
2.4	240 l Fassungsvermögen	710,40 EUR
2.5	1.100 l Fassungsvermögen	3.256,00 EUR
2.6	2.500 l Fassungsvermögen	7.400,00 EUR
2.7	5.000 l Fassungsvermögen	14.800,00 EUR.

(3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

60 l Fassungsvermögen	auf	88,80 EUR
80 l Fassungsvermögen	auf	118,40 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	177 60 FUR

jährlich.

(4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 l Fassungsvermögen	29,40 EUR
120 l Fassungsvermögen	58,80 EUR
240 l Fassungsvermögen	117,60 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	539,00 EUR

- (5) Für die Annahme von Grünabfällen beim "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" ist ein Entgelt von 3,00 EUR je Kofferraumlieferung o.ä. zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.
- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 I- oder 240 I-Behälters je Behälter 9,59 € bei Benutzung eines 1.100 I-Behälters je Behälter 47,93 €.

Maßgeblich ist das Eigentum am jeweiligen Grundstück am 01.01.2016.

(9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 11.12.2015

Tatzel Bürgermeister

23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn

1,05 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend."

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 11.12.2015

Tatzel ·

Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965/BStBI. I S. 586) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Hebesatz

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ("Grundsteuer A") auf

280 v. H.,

für die Grundstücke ("Grundsteuer B") auf

450 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2015 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Rheinberg im Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheimberg, den 11.12.2015

Tatzel Bürgermeister

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Rheinberg am 08.12.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

١.		Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten in besonderer Lage§ 16 Tiefenwahlgrabstätten
- § 17 Aschenbeisetzungen
- § 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Pflegefreie Grabstätten
- § 22 Urnenstelen
- § 23 Baumgrabstätten
- § 24 Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 25 Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 26 Rückgabe von Nutzungsrechten

Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 29 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 30 Genehmigungserfordernis
- § 31 Anlieferung

- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Unterhaltung
- § 34 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 35 Herrichtung und Unterhaltung
- § 36 Besondere Gestaltungsvorschriften für anonyme Grabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 37 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 38 Benutzung der Leichenhallen
- § 39 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 40 Alte Rechte
- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rheinberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- 1. Friedhof "Annaberg"
- 2. Friedhof "Xantener Straße"
- 3. Friedhof "Borth"
- 4. Friedhof "Ossenberg"
- 5. Friedhof "Wallach"
- 6. Friedhof "In der Bendstege"
- 7. Friedhof "Am Südwall"
- 8. Friedhof "Am Westwall"
- 9. Friedhof "Budberg"

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Rheinberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rheinberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Rheinberg sind.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

- (4) Die Beisetzung von Tieren ist auf den Friedhöfen der Stadt Rheinberg nicht zulässig.
- (5) Die Zuteilung von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen richtet sich in der Regel nach dem Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes, jedoch ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, eine Grabstätte auf einem bestimmten städtischen Friedhof zuzuteilen.
- (6) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Rheinberg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Rheinberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofas/Motorrädern usw. zu befahren.
 Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - h) zu lärmen und zu spielen sowie Musikgeräte abzuspielen. Live-Musik und Darbietungen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern, Bestattungsrituale anderer Glaubensgemeinschaften und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen insbesondere Steinmetze und Bildhauer für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden müssen in
 - a) fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein,
 - b) jederzeit ihre Eintragung in der Handwerksrolle bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes und ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung nachweisen können. Sie selbst oder deren fachliche Vertreter sollten die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Gewerbetreibenden müssen einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.
- (8) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,
 - a) dass Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen sind,
 - b) dass Arbeitsgeräte und Utensilien so hinter den Grabstätten gelagert werden dürfen, dass sie die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die T\u00e4tigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung versto\u00dfen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schweren Verst\u00f6\u00dfen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Wahlgrabstätte in besonderer Lage/Urnenwahlgrabstätte/Nische in einer Urnenstele beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Grabstelle und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Werktagen nach 15:00 Uhr finden keine Beisetzungen statt. Beisetzungen an Werktagen nach 15:00 Uhr sowie an Samstagen bis 12:00 Uhr bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich schnell fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Die bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung benötigten Träger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (8) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in Tücher gewickelt in einem Sarg aufgebahrt und mit dem Sarg bis zum Begräbnisplatz transportiert werden.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht

nachhaltig verändert wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Für die Einhaltung ist der Bestatter verantwortlich. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Verstorbene, die aus dem Ausland in einem Zinksarg überführt werden, müssen vor der Bestattung in einen Sarg gemäß Abs. 2 eingesargt werden.
- (4) Die Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Grabdekoration (Ausschlag des Grabes mit Matten) erfolgt ebenfalls durch das Friedhofspersonal.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter haben Grabzubehör (Bepflanzung, Grablampen, Trittplatten, Grabmale, Fundamente oder Grabeinfassungen) ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung vor der Sargbestattung oder Urnenbeisetzung zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, wird nicht fristgerecht entferntes Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers vom Friedhofspersonal entfernt. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabzubehör an diesen entstehen. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden.
- (5) Nach der Erdbestattung sind die Grabstätten mit einem mindestens 0,20 m hohen Grabhügel zu versehen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die beim Absacken des Erdreiches an Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen entstehen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen verbleiben auch bei erneuter Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag der nächsten Angehörigen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Für eine Umbettung müssen wichtige Gründe vorliegen. Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen werden nur vorgenommen aus einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte oder aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte.
- (4) Umbettungen werden nur während der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März) und nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie werden nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden.
- (8) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rheinberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage und Form der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten in besonderer Lage
 - d) Tiefenwahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnenstelen
 - h) Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - i) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - j) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
 - k) Baumgrabstätten
- (3) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auch Kindergräber genannt) 1,00 x 1,20 m,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 1,20 x 2,40 m,
 - c) Urnenwahlgrabstätten 1,00 x 1,20 m,
 - d) Urnenreihengrabstätten 0,80 x 0,80 m,
 - e) Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten in besonderer Lage und Tiefenwahlgrabstätten je Grabstelle 1,20 x 2,40 m.

Die Maße der einzelnen Grabarten können auf älteren Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in a) bis e) vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (6) Auf den Friedhöfen "Xantener Straße" im Stadtteil Rheinberg, "Am Südwall" und "Am Westwall" im Stadtteil Orsoy sowie "Wallach" im Stadtteil Borth werden seit dem 01.01.2006 keine Bestattungen mehr durchgeführt.
- (7) Auf dem Friedhof "Borth", Feld B, Nrn. 1 170 dürfen seit dem 01.01.2002 keine Bestattungen mehr in vorhandene Wahlgrabstätten durchgeführt werden.
- (8) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeiten sind Reihengrabstätten innerhalb von 3 Monaten von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Geschieht dies nicht, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte über den Ablauf informiert.

§ 14 Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen

Die Beisetzung in einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen erfolgt auf dem Friedhof Annaberg in einem Gemeinschaftsfeld. Auf der Rasenreihengrabstätte dürfen keine stehenden Grabmale errichtet und keine Blumen, Sträucher und Bäume gepflanzt werden. Die Beisetzung von Aschen ist in einer Rasenreihengrabstätte nicht gestattet.

§ 15 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten in besonderer Lage

- (1) Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten in besonderer Lage sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (2) In einer Tiefenwahlgrabstätte können zwei Erdbestattungen durchgeführt werden. Außerdem ist hier die Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich.
- (3) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der gesamten Wahlgrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht der gesamten Wahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (7) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte und für volle Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder.
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) h) fallenden Erben,
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht auch an andere Personen als die in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

-348-

§ 16 Tiefenwahlgrabstätten

- (1) Tiefenwahlgrabstätten sind Grabstätten gemäß § 14, bei denen die erste Bestattung in 2,30 m Tiefe erfolgen muss. Die Bestattung erfolgt übereinander.
- (2) Tiefenwahlgrabstätten sind ausschließlich auf den Friedhöfen "Annaberg", "Ossenberg", "In der Bendstege" und "Budberg" ausgewiesen.

§ 17 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnenstelen,
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten.
 - f) Baumgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung von Urnen ist nur in einer Tiefe von mindestens 0,75 m gestattet.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, kann die Asche ohne Urne in einer Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Baumgrabstätte beigesetzt werden.
- (2) Das Ausstreuen von Totenaschen ist nicht zulässig.

§ 19 Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht wiedererworben werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 – 11 und 13 dieser Satzung gelten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 21 Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind
 - a) Rasenreihengrabstätten,
 - b) anonyme Reihengrabstätten.
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenstelen und
 - e) Baumgrabstätten

ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht bei den unter a) - c) aufgeführten Grabarten ausschließlich aus Rasen, bei Baumgrabstätten aus Stauden (Bodendeckern). Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Schalen, Grablichtern o. ä.) sowie das Aufstellen von stehenden Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens oder das Zurückschneiden der Stauden und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit erhoben und sind in der jeweiligen Nutzungsgebühr enthalten.

§ 22 Urnenstelen

- (1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Urnenstelen werden auf dem Friedhof Annaberg zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht wiedererworben werden. Ein Vorerwerb einer Urnennische ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes muss die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. Sollte dieser nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt eine Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und anonym beigesetzt.
- (5) Im Übrigen finden für die Urnenstelen die Bestimmungen über Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3, 7 10 und 12) Anwendung.
- (6) Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Vasen und anderen div. Gegenständen ist nicht zulässig, ebenfalls das Anbringen von Ablagemöglichkeiten an der Stele.

§ 23 Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller der Urnenbeisetzung. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Baumgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld. Bepflanzung, Blumenschmuck, Schalen usw. sind auf der Baumgrabstätte nicht zulässig.
- (3) Im Übrigen finden für Baumgrabstätten die Bestimmungen über Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 14) Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 24 Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Die Beisetzung in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgt auf dem Friedhof Annaberg in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem weder ein Grab erkennbar ist noch ein Denkmal gesetzt werden darf.

§ 25 Anonyme Urnenreihengrabstätten

Die Beisetzung in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt auf dem Friedhof Annaberg in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem weder ein Grab erkennbar ist noch ein Denkmal gesetzt werden darf.

§ 26 Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung an die Stadt Rheinberg zurückgegeben werden. Für Grabstätten, welche ab dem 01.01.2014 erworben wurden, wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg in der jeweils gültigen Fassung als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale, Teilabdeckungen, Grabeinfassungen, sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen können durch Abgabe der Verzichtserklärung entweder durch die Friedhofsverwaltung oder durch die Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Besondere Regelungen für die Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten/Wahlgrabstätten in besonderer Lage/Urnenwahlgrabstätten:
 Im Regelfall ist die Rückgabe des Nutzungsrechtes nur für zusammenhängende Grabstellen gestattet. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Grabstellen einer Grabstätte ist in einvernehmlicher Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Die Gestaltung bezieht sich auf das Setzen eines Grabmales und auf die g\u00e4rtnerische Anlage und Pflege der Grabst\u00e4tte.
- (2) Auf den Friedhöfen der Stadt Rheinberg werden pflegegebundene und pflegefreie Grabstätten vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine dieser Grabarten zu wählen.
- (3) Pflegegebundene Grabstätten müssen nach den Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (4) Die auf den Friedhöfen befindlichen pflegefreien Grabstätten werden von der Stadt Rheinberg unterhalten.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Rheinberg (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggfs. bauordnungsrechtlich zulässig sein.
- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-)Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) Kunststeine, z. B. Ziegelwaren, Gips,
 - b) Kunststoffe jeglicher Art,
 - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufgebrachte Farben,
 - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
 - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Überdachungen.
- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen

nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Friedhofssatzung zulassen.

§ 29 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen (ausgenommen Kindergrabstätten) mit Teilabdeckungen (Grabplatten) ist erlaubt. Die Teilabdeckungen dürfen jedoch das Maß von 0,50 m in der Breite und 1,80 m in der Länge je Grabstätte nicht überschreiten. Eine Teilabdeckung auf einer zweistelligen Wahlgrabstätte darf das Maß von 1,70 m in der Breite und 1,80 m in der Länge nicht überschreiten. Sämtliche Teilabdeckungen müssen mittig verlegt werden.
- (2) Kindergrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dürfen komplett mit Grabplatten abgedeckt werden.
- (3) Auf Rasenreihengrabstätten dürfen nur liegende Grabmale aus Naturstein errichtet werden; sie müssen bündig verlegt und aus einem Stück bestehen. Einfassungen sind nicht gestattet. Die liegenden Grabmale müssen 0,60 m breit, 0,30 m tief und 0,12 m stark sein und außerdem abgerundete Kanten haben. Die Schrift muss vertieft sein. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt. Die Stadt Rheinberg haftet nicht für Schäden an liegenden Grabmalen, die durch die Pflege der Rasenreihengrabstätten entstehen.
- (4) Die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten gelten entsprechend auch für Baumgrabstätten. Jedoch müssen die liegenden Grabmale auf Baumgrabstätten 0,50 m breit, 0,30 m tief und 0,08 m stark sein.
- (5) Einfassungen an Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten auf neu angelegten Friedhofsteilen und Grabfeldern werden nicht gestattet. In den alten Friedhofsteilen sind als Einfassungen nur Dolomitkantensteine zur Wegseite zu verwenden. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) dürfen mit Dolomit als Rahmen mit einer Breite von 0,50 m und einer Länge von 1,00 m eingefasst werden.

§ 30 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Teilabdeckungen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Regelungen des § 4 a BestG NRW zu Grabsteinen aus Kinderarbeit sind zu beachten.
- (2) Den Anträgen ist ein Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Teilabdeckung, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.

(4) Provisorische Grabmale dürfen als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze genehmigungsfrei errichtet werden. Sie müssen spätestens 12 Monate nach der Beisetzung entfernt werden.

§ 31 Anlieferung

Der genehmigte Entwurf ist bei Errichtung eines Grabmals, der Teilabdeckung, der Grabeinfassung oder der sonstigen baulichen Anlage für eine etwaige Prüfung durch die Friedhofsverwaltung bereitzuhalten.

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Steinund Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 33 Unterhaltung

- (1) Die von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten einmal j\u00e4hrlich durchgef\u00fchrte Standsicherheitskontrolle mittels Druckpr\u00fcfung ist eine Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind f\u00fcr Sch\u00e4den haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abst\u00fcrzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor m\u00f6glichen Regressanspr\u00fcchen Dritter aufgrund einer Vernachl\u00e4ssigung der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen pflegegebundenen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sowie die ordnungsgemäße Verlegung von Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassung und Teilabdeckung oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die

Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 12 Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 12 Monaten aufgestellt wird. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabaufbauten, die durch die Entfernung bedingt entstehen können.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 34 Entfernung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist vor dem Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zu informieren.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei pflegegebundenen Grabstätten die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung, die Teilabdeckung oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 35 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern ist unzulässig, ebenfalls das Einfassen der Grabstätten mit großwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem.

- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegefreien Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflegegebundene Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung gärtnerisch angelegt werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Reinigung von Grabmalen ist nur mit biologisch abbaubaren Mitteln zugelassen.
- (6) Individueller und personenbezogener Grabschmuck ist nur unter Berücksichtigung der Würde des Ortes gestattet.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

§ 36 Besondere Gestaltungsvorschriften für anonyme Grabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Auf anonymen Reihengrabstätten für Erbestattungen, anonymen Urnenreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten ist es nicht gestattet, Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Grabstätten und den Rasenreihengrabstätten zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

§ 37 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich oder durch einen Hinweis an der Grabstätte aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 38 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Dienststunden der Friedhofsmitarbeiter sehen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die Leichenhallen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.
- (6) In Fällen, in welchen Hinterbliebenen zugängliche Leichenräume ausgeschmückt worden sind, hat der mit der Ausschmückung Beauftragte dafür zu sorgen, dass die Räume innerhalb von 2 Stunden nach der Trauerfeier wieder in den vorherigen Zustand gebracht werden.
- (7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. Eine Haftung der Stadt Rheinberg für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 39 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Nach der Trauerfeier ist die Friedhofskapelle besenrein zu verlassen.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Der Sarg ist spätestens beim Verlassen der Trauerhalle zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Auf Wunsch können die Friedhofskapellen ausgeschmückt werden. Nach Abschluss der Trauerfeier ist die Ausschmückung restlos zu entfernen.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker/der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 40 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- bzw. Ruhezeit, die Belegung der Grabstätte und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Etwaige Änderungen können nach den Bestimmungen der neuen Friedhofssatzung beantragt werden.

§ 41 Haftung

Die Stadt Rheinberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung im Rahmen ihrer Dienstleistungsgeschäfte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Genehmigung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) Beschädigungen der Urnenstelen herbeiführt,
 - g) entgegen § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - h) Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 33 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 35 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j) Grabstätten entgegen § 37 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 11.12.2003 (Friedhofssatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Rheinberg ist am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 10.12.2015

Tatzel

Bürgermeister

Satzung

der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- 1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- 2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
- 3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 4 Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2014 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

-362-

Gebühren tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

I. Nutzungsgebühren

. R		
	<u>eihengrabstätten</u> e Grabstelle werden erhoben	
/		231,50 €
(b)		1.121,00 €
c)	Reihengrabstätte anonym	1.346,00 €
d)	Rasenreihengrabstätte	1.682,00 €
		4 70 4 00 6
a)		1.764,00 €
h)		70,00 € 2.243,00 €
D,		89,00 €
	vendingerung pro oarn	09,00 €
i. U	rnengrabstätten	
a)) Urnenreihengrabstätte	785,00 €
		1.009,00 €
		1.346,00 €
d)	·	1.102,50 €
٠.		44,00 €
e,) Urnenstele Verlängerung pro Jahr	1.458,00 €
	venadoenino no Janr	
	Torrangorang pro dam	58,00 €
		56,00 €
		56,00€
i.	Bestattungsgebühren	56,00€
. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen	
. B	Bestattungsgebühren	132,00 €
l. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr	132,00 €
l. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen	
l. B bi	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	132,00 € 588,00 €
l. B bi	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr	132,00 €
bi 2. B 3. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	132,00 € 588,00 €
l. B bi 2. B 3. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 €
l. B bi 2. B 3. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab	132,00 € 588,00 € 752,00 €
1. B bi 2. B 3. B 4. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte estattung in einer Urnenwahlgrabstätte	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 € 131,00 €
1. B bi 2. B 3. B 4. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 €
1. B bi 2. B 3. B 4. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte estattung in einer Urnenwahlgrabstätte	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 € 131,00 €
1. B bi 2. B 3. B 4. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte estattung in einer Urnenwahlgrabstätte	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 € 131,00 €
1. B bi 2. B 3. B 4. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte estattung in einer Urnenwahlgrabstätte	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 € 131,00 €
B. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte estattung in einer Urnenwahlgrabstätte estattung in einer Urnenstele Aufbahrungsgebühren	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 € 131,00 € 39,00 €
B. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte estattung in einer Urnenwahlgrabstätte estattung in einer Urnenstele	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 € 131,00 €
1. B bi 2. B 3. B 4. B 5. B	Bestattungsgebühren estattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen is zum vollendeten 5. Lebensjahr estattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr estattung in einem Tiefengrab estattung in einer Urnenreihengrabstätte estattung in einer Urnenwahlgrabstätte estattung in einer Urnenstele Aufbahrungsgebühren	132,00 € 588,00 € 752,00 € 103,00 € 131,00 € 39,00 €
	a) b) c) d) 2. <u>V</u> a) b) d) d) c) d) d) d)	 a) für Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr c) Reihengrabstätte anonym d) Rasenreihengrabstätte 2. Wahlgrabstätten Je Grabstelle werden erhoben a) Wahlgrabstätte Verlängerung pro Jahr b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage Verlängerung pro Jahr

IV. Ausbettungsgebühren

1.	Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	395,00€
2.	Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	549,00€
3.	Ausbettung von Urnen	159,00 €

- 4. In den Fällen der Ziffern 1 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 5. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen.

V. Grabpflegegebühren

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Nutzungszeit werden pro Jahr der Restlaufzeit erhoben:

1. Erdgrabstätte	89,00€			
2. Urnengrabstätte	86,00€			
Diese Regelung gilt für Gräber, die ab dem 01.01.2014 erworben werden.				
VI. Verwaltungsgebühren				
1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urneng	grabstätten 28,00 €			
2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten	34,00 €			
3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer C	Größe von 1 qm 23,00 €			
4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Grö	ße von über 1 qm 34,00 €			
5. Einfassungen aus Naturstein	15,00€			

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg ist am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 10.12.2015

Tatzel

Bürgermeister

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Ergänzungsgebiets "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei"

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 8.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Rheinberg über das am 12.12.1989 vom Rat der Stadt förmlich festgelegte und am 07.03.1990 bekannt gemachte Ergänzungsgebiet "Sanierungsmaßnahme Alte Kellnerei" wird aufgehoben.

§ 2

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Ergänzungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise:

- Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):
 Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

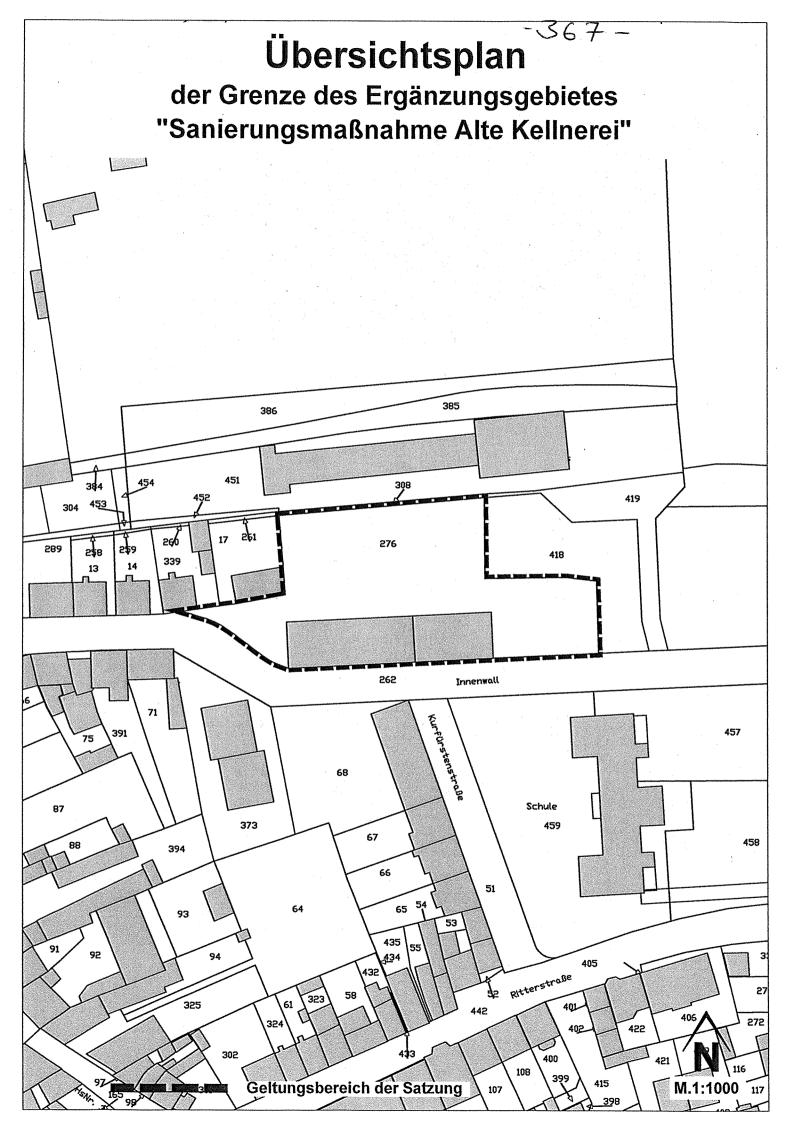
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 16.12.2015

Tatzel

Bürgermeister



Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern Rheinberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 8.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet

Der Bereich "Historischer Ortskern Rheinberg" wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Stadt Rheinberg beabsichtigt, in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und des Bundes durchzuführen.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156a BauGB) ausgeschlossen.

93 Genehmigungspflichtige Vorhaben

Die Vorschrift des § 144 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben und Maßnahmen wird, mit Ausnahme des § 144 Abs. 2 BauGB, im Sanierungsgebiet für anwendbar erklärt. Für Fälle nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 wird allgemein eine Genehmigung erteilt.

§ 4 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

§ 5 Sanierungsanlass und Ziele der Planung

Mit dem Sanierungsgebiet wird die Umsetzung der im Integrierten Handlungskonzept Historischer Ortskern Rheinberg von 2015 formulierten Ziele und Maßnahmen angestrebt. Die angestrebten Ziele sind:

- Attraktivitätssteigerung des historischen Ortskerns
- Belebung und bauliche Aufwertung des Innenstadtbereiches
- Verbesserung des Images und Steigerung der Identifikation der Bürger/innen mit ihrer Stadt
- Stärkung der Kernfunktionen Handel, Gastronomie, Kultur, Wohnen, Arbeiten
- Schaffung innerörtlichen Niveauausgleichs

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB das Sanierungsgebiet "Historischer Ortskern Rheinberg" in Kraft.

Hinweise:

- Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB): Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

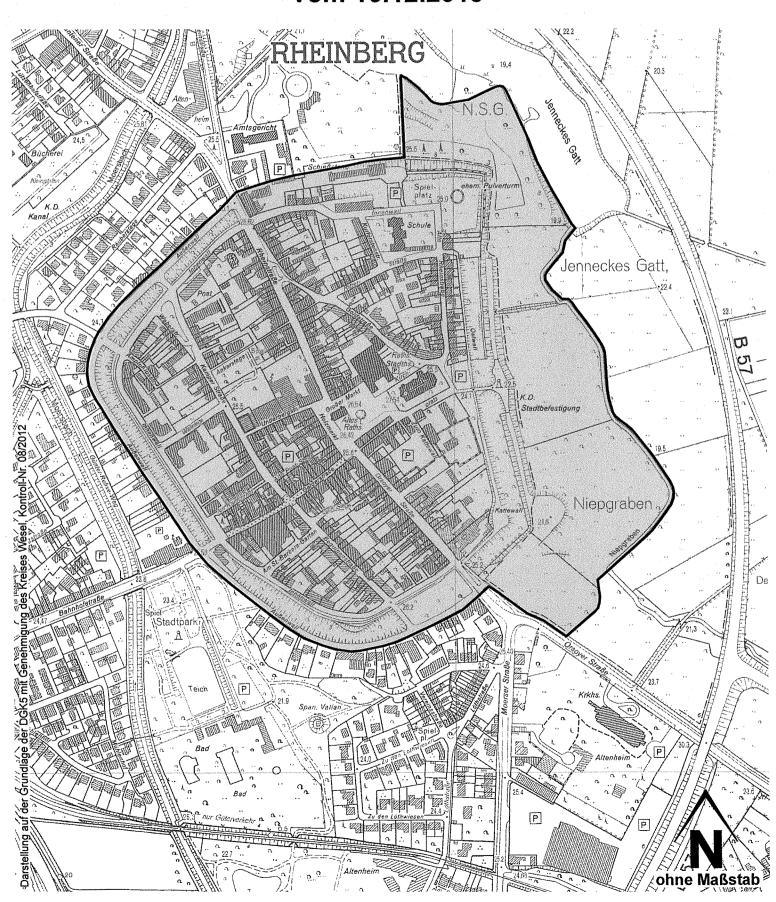
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheipherg, den 16.12.2015

Tatzel Bürgermeister

- 370-Übersichtsplan

des Sanierungsgebietes "Historischer Ortskern Rheinberg" der Stadt Rheinberg vom 16.12.2015



Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Westlicher Annaberg – in Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Rheinberg beschließt, gem. § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Bebauungsplan Nr. 56 – Westlicher Annaberg – in Rheinberg"."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 – Westlicher Annaberg – ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg of 16.12.2015

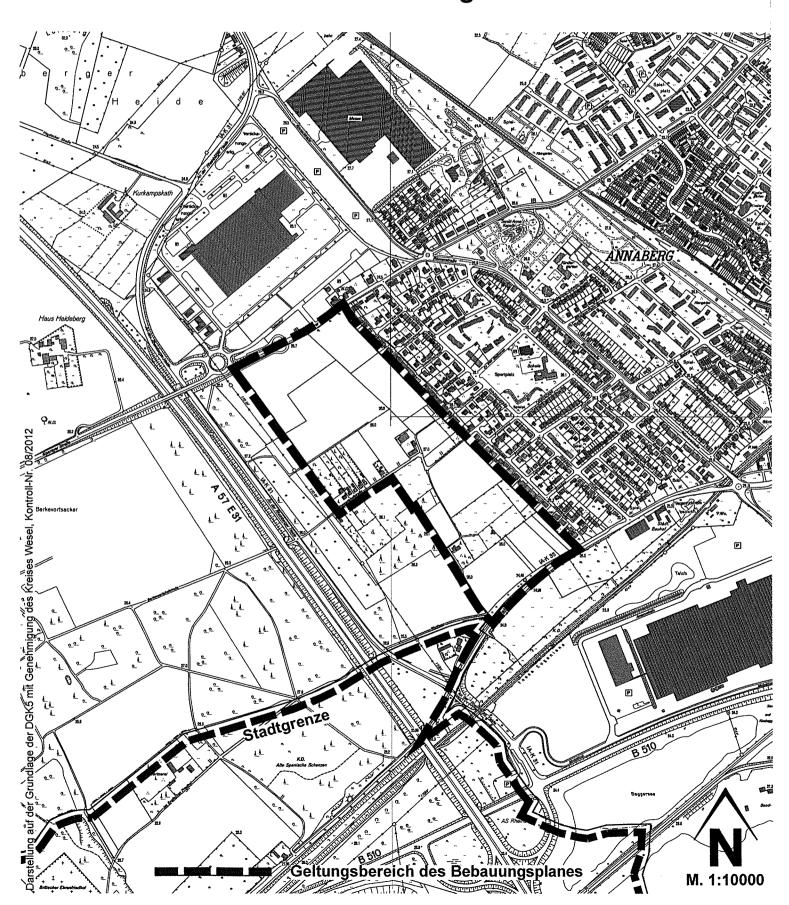
Stadt Rifeinberg Der Bürgermeister

Tatzel

-372-

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 - Westlicher Annaberg in Rheinberg



Bekanntmachung

der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung der Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg, für den der Rat in seiner Sitzung am 14.04.2015 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage der Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet (siehe § 2) dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Rheinberg als Baugenehmigungsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Die Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Danach ist die Kommune zur Entschädigung verpflichtet. Eine angemessene Entschädigung kann verlangen, wer einen Vermögensnachteil dadurch erlitten hat, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rheinberg beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Erlöschensfrist beginnt frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans.

- 2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB): Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheimerg, den 16.12.2015

Der Bürgermeister

Fatzel

Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33, 1. Änderung

